

Haushaltssatzung
des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald
für das Haushaltsjahr 2024

- I. Auf Grund von § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. 2023 S. 137, 139), i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. 2023 S. 229, 231), hat der Kreistag am 11. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

Im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	477.146.000 EUR
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	<u>- 484.146.000 EUR</u>

Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	- 7.000.000 EUR
---	------------------------

Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	<u>- 0 EUR</u>

Veranschlagtes Sonderergebnis	0 EUR
--------------------------------------	--------------

Veranschlagtes Gesamtergebnis	- 7.000.000 EUR
--------------------------------------	------------------------

Im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	473.601.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	<u>- 465.169.300 EUR</u>

Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts	8.432.200 EUR
---	----------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.547.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	<u>- 18.779.200 EUR</u>

Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	- 8.231.500 EUR
---	------------------------

Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	200.700 EUR
---	--------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	6.746.300 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	<u>- 6.947.000 EUR</u>

Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	- 200.700 EUR
--	----------------------

Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts	0 EUR
---	--------------

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf **6.746.300 EUR**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **27.430.000 EUR**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **90.000.000 EUR**

§ 5 Kreisumlagehebesatz

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf **33,99 v.H.** der Steuerkraftsumme der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

- II. Die vom Landkreis in seiner Sitzung am 11.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 ist vollzugsreif.

Das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 15.03.2024, Az. RPF14-2241-23/5/7 nach § 48 LKrO i.V.m. § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit bestätigt.

Der in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 6.746.300 EUR wurde nach § 48 LKrO i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt. Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 27.430.000 EUR wurde gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt, soweit in den hierdurch belasteten Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Der vom Landkreis in seiner Sitzung am 11.12.2023 beschlossene Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Bau Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald“ für das Wirtschaftsjahr 2024 ist vollzugsreif.

Das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 15.03.2024, Az. RPF14-2241-23/5/7 gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG und in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO die Gesetzmäßigkeit bestätigt.

Genehmigt wurde gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG und i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO der im Rahmen des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 3.900.000 EUR. Genehmigt wurde gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG und i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

in Höhe von 13.750.000 EUR, soweit in den hierdurch belasteten Folgejahren Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Genehmigt wurde gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG und i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 5.000.000 EUR.

Der vom Landkreis in seiner Sitzung am 15.11.2023 beschlossene Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald“ für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 ist vollzugsreif. Das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 07.12.2023, Az. RPF14-2241-23/6/2 gemäß § 48 LKrO i.V.m. §§ 81 Abs. 2, 121 Abs. 2 GemO sowie § 12 Abs. 1 EigBG die Gesetzmäßigkeit bestätigt.

Die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald“ unter Nr. 3 festgesetzten Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 10.000.000 EUR und 14.000.000 EUR wurden gemäß § 48 LKrO i.V.m. § 12 Abs. 4 EigBG und i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

- III. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Bau Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald“ für das Wirtschaftsjahr 2024 und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald“ für die Wirtschaftsjahre 2024 und 2025 liegen gemäß § 81 Abs. 3 der GemO in der Zeit vom 22.03.2024 bis einschließlich 03.04.2024 beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Berliner Allee 1, 79114 Freiburg i. Br., Zimmer G1-145, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Für die Einsichtnahme bitten wir die „Hinweise zum Dienstbetrieb des Landratsamtes“ auf unserer Homepage www.breisgau-hochschwarzwald zu beachten.

Freiburg i. Br., den 20.03.2024

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Dr. Christian Ante

Landrat